



Verzögerungen und Preissteigerungen durch die Covid-19-Pandemie (höhere Gewalt) bei bereits bezuschlagten Windenergie-Projekten auffangen und den Ausbau sichern!

1 Hintergrund

1.1 Lieferverzögerungen gefährden Projektrealisierungen

Lieferverzögerungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie gefährden nach wie vor die Einhaltung der Realisierungsfristen.

Diese Verzögerungen haben die Windbranche zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren und durch Klagen belastet. Es bestand das Risiko, dass Zuschläge aufgrund der 30-Monats-Frist des § 36e Absatz 1 EEG 2017 verfallen.

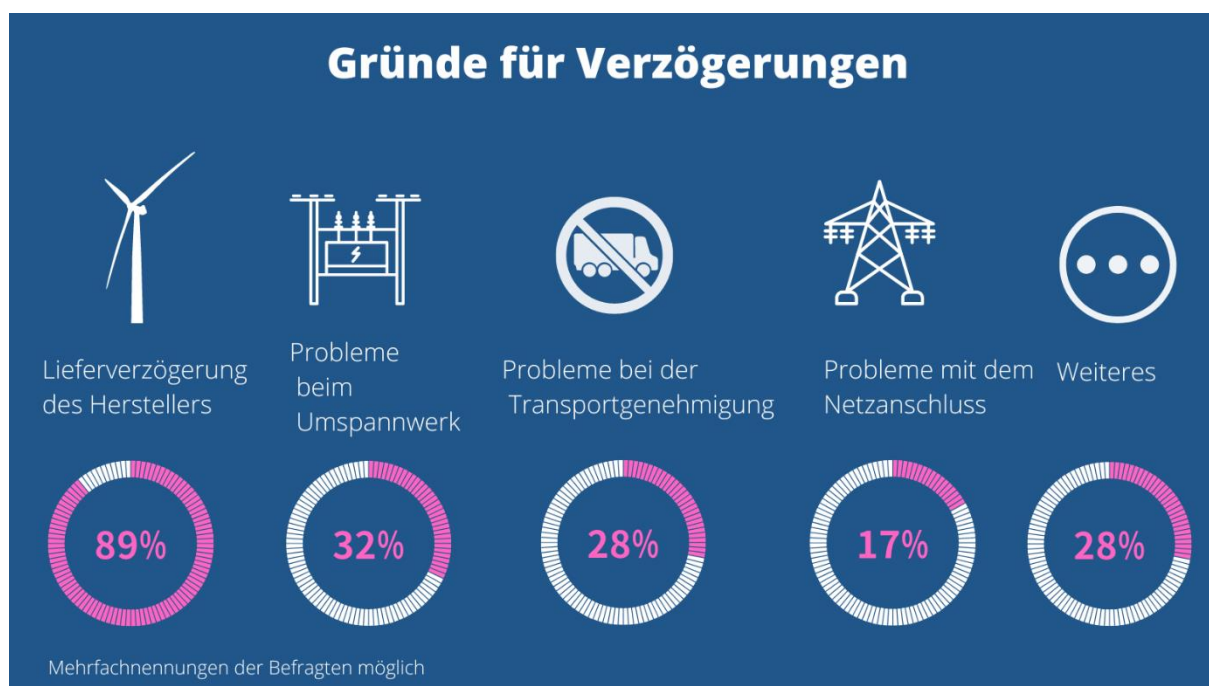
Zunächst hatte hier die Bundesnetzagentur Fristverlängerungen beschlossen. Anschließend und gerade noch rechtzeitig verlängerte der Gesetzgeber die Frist pauschal um 6 Monate.

Wir halten es nicht für zielführend, dass der Gesetzgeber jedes Mal eingreifen muss, wenn unvorhergesehene Ereignisse die Verlängerung der Realisierungsfrist erforderlich machen.

Es ist aktuell damit zu rechnen, dass eine – hoffentlich – zunehmende Nachfrage nach Windenergieanlagen (WEA) für einen nicht unerheblichen Zeitraum dazu führen wird, dass WEA „knapp“ werden und sich damit auch die Lieferzeiten signifikant verlängern werden. Dies beobachten wir bereits jetzt.

Darüber hinaus sind einige Hersteller sehr stark von Zulieferkomponenten abhängig. Rohstoffmangel und mangelnde Transportkapazitäten können die Lieferzeiten zusätzlich verlängern. Unsere Mitglieder berichten bereits, dass es aktuell zunehmend Probleme wegen der langen Lieferzeiten von Umspannwerken, Anlagen und Anlagenkomponenten etc. gibt.

Wir haben hierzu eine Umfrage unter unseren Mitgliedern durchgeführt, deren Ergebnisse die Lieferschwierigkeiten und damit einhergehende Verzögerungen bei der Projektrealisierung bestätigen:



BWE interne Umfrage zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung von bereits bezuschlagten Projekten, Juni 2022.

Perspektivisch könnten diese nur kompensiert werden, indem entsprechende Komponenten bereits vor einem Zuschlag zu einem Zeitpunkt bestellt werden müssen, zu dem die Finanzierung noch nicht zur Verfügung steht. Dies ist jedoch keine machbare Option. Daher muss eine Möglichkeit geschaffen werden, um für Projektverzögerungen, die nicht vom Projektierer zu vertreten sind (Lieferzeiten, Transportverzögerungen etc.), eine flexible und individuelle Verlängerung zu erreichen.

Die aktuellen Lieferengpässe und der eben erläuterte Ausblick zeigen, dass es zwingend erforderlich ist, flexible Fristverlängerungsmöglichkeiten im Gesetz zu verankern. Damit wäre nicht bei jedem unvorhergesehenen Ereignis eine Gesetzesänderung erforderlich, um ein Scheitern von Windenergieprojekten zu verhindern. Sowohl aus Klimaschutz-, also auch aus Gründen der Versorgungssicherheit sind wir dringend darauf angewiesen den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen und jegliche Verzögerung zu vermeiden.

Es ist daher eine ausdrückliche Ermächtigung der BNetzA im EEG umzusetzen. Es kann hier nur eine offene Regelung geben, die ein flexibles Reagieren auf Krisen oder bestimmte Ereignisse zulässt.

Wir schlagen weiterhin eine gemeinsame Regelung zur Fristverlängerung aufgrund von Rechtsbehelfen, Herstellerinsolvenzen und weiteren unvorhergesehenen Ereignissen vor, wobei gleichlaufend die Pönalefrist anzupassen ist (siehe sogleich [Punkt 2.](#)).

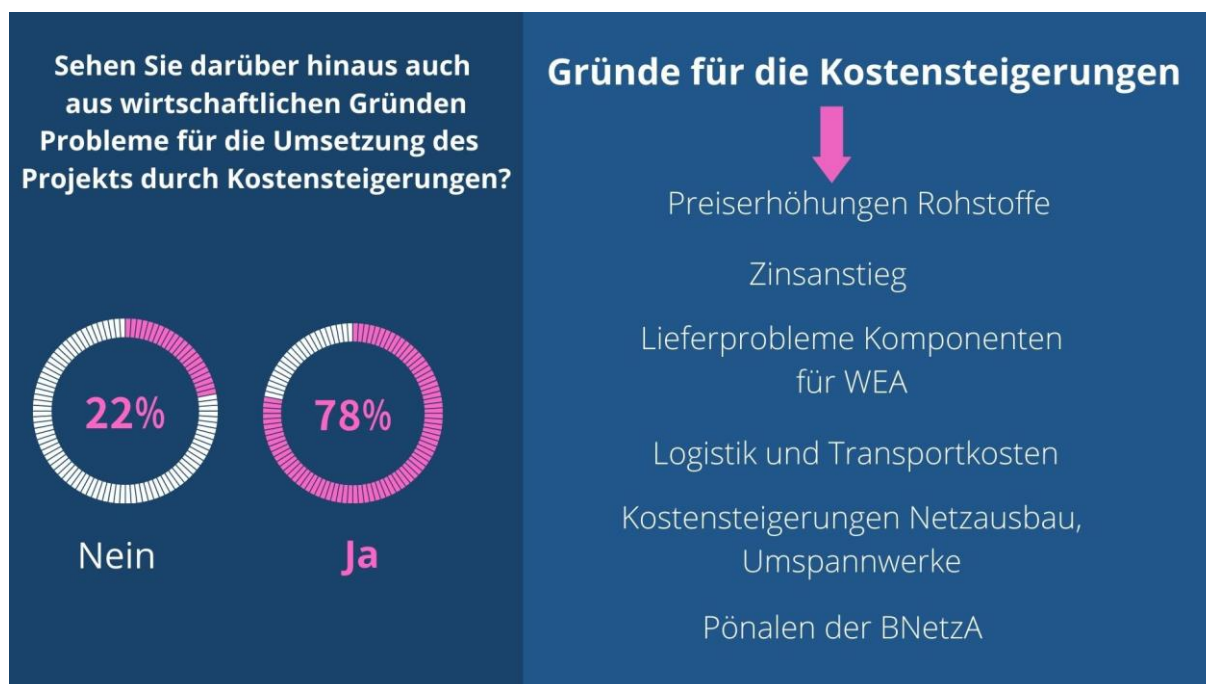
1.2 Gestiegene Projektkosten gefährden Projektrealisierung

Die über die Ausschreibungen im EEG zugesicherte feste Vergütung ist für die Projekte der Windenergie an Land nach wie vor der entscheidende Garant für die Teilhabe aller Akteursgruppen an der Energiewende und die hohe Umsetzungsquote der bezuschlagten Projekte. Gerade für den durch die Koalition angestrebten und für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Anstieg des Zubaus,

braucht es einen verlässlichen Rahmen, der eine solide Kalkulationsbasis der Projekte gewährleistet und so die Teilnahme an den Ausschreibungen sichert.

Seit 2021 nehmen wir über die gesamte Wertschöpfungskette der Branche hinweg einen durch globale Krisen indizierten massiven Preisanstieg wahr. Ab Januar 2021 stiegen angesichts der wieder erstarkenden Nachfrage nach dem ersten Hoch der COVID-19 Pandemie die Preise bei wichtigen Rohstoffen wie Stahl oder Kupfer, aber auch bei Gusserzeugnissen sprunghaft an. Ab Spätherbst 2021 und noch deutlicher seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022, setzte sich der Preisanstieg fast ungehemmt fort. Die Preisanstiege der entsprechenden Indizes betragen zwischen 20 und mehr als 70 Prozent.

Auch die erneuten Unterbrechungen der Lieferketten durch die Null-COVID-Strategie in China und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine belasten die Branche mehr und mehr. Gestörte Lieferketten, Zinsanstiege und der Preisanstieg bei Rohstoffen potenzieren sich inzwischen zu einem toxischen Gemisch. Dies gefährdet, wie eine aktuelle Umfrage unter unseren Mitgliedsunternehmen zeigt, die Umsetzung von bereits bezuschlagten Projekten akut.



BWE interne Umfrage zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung von bereits bezuschlagten Projekten, Juni 2022.

Damit droht sich nicht nur die Geschwindigkeit des Zubaus und die Bereitstellung dringend benötigter Energie zu verzögern; ein Ausfall von bereits bezuschlagten Projekten gefährdet zugleich die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit von Herstellern, Zulieferern und weiteren Unternehmen der Wertschöpfungskette.

Wir fordern daher, im EEG kurzfristig Regelungen aufzunehmen, die die BNetzA ermächtigen, auf derartige massive Störungen aufgrund von Umständen höherer Gewalt (Force Majeure) zu reagieren und so die Realisierung von bereits bezuschlagten Projekten zu retten (vgl. im Detail [Punkt 3](#)).

2 Verlängerung der Realisierungsfrist und zeitliche Aussetzung der Pönale

Vorgeschlagen wird, grundsätzlich die Kompetenzen der BNetzA auf eine Festlegung der Fristverlängerung für Sonderfälle zu erweitern.¹ Auch zukünftig kann es zu Ereignissen kommen, die eine Fristverlängerung erfordern, die zurzeit noch nicht absehbar sind. In diesen Fällen sollte nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich sein. Wenn es eine allgemeine Verlängerungsmöglichkeit gibt, sind die spezifischen Verlängerungsvorschriften nicht mehr erforderlich. Um alle Fristverlängerungsmöglichkeiten dafür übersichtlich in eine Regelung zusammenzufügen, schlagen wir folgenden **neuen § 85 Absatz 2a EEG vor**:

„Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag im Einzelfall die Fristen nach § 36e (Absatz 1), § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d (Absatz 1), § 39f Absatz 2, § 54 Absatz 1 sowie § 55 Absatz 1 bis 5 verlängern. Die Verlängerung erfolgt für alle Fristen, die für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen gelten, einheitlich. Die Verlängerung erfolgt insbesondere dann, wenn die Einhaltung der Fristen durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Auf Antrag verlängert die Bundesnetzagentur die Frist nach § 36e, insbesondere wenn nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung der Anlage eingelegt worden ist. Eine Verlängerung ist auch mehrfach zulässig, insbesondere bei Fortdauern der Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt oder nach einer Verlängerung der Geltungsdauer der im bezuschlagten Gebot angegebenen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Bundesnetzagentur kann in den Fällen des Satzes 3 und 4 auf Antrag des Bieters abweichend von § 36f Absatz 1 oder § 39e Absatz 1 den Zuschlag einer anderen bereits genehmigten Anlage zuordnen und die Sicherheit ergänzend übertragen.² Die Bundesnetzagentur verkürzt auf Antrag des Bieters von Amtswegen verlängerte Fristen wieder. Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d.“³

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass eine bestimmte Gruppe von Anlagen auch eine Anlagengruppe sein kann, die an einzelnen oder mehreren Ausschreibungsrunden erfolgreich teilgenommen hat. Ebenso sollte in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass Ereignisse oder höhere Gewalt im Sinne der Vorschrift, insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Herstellers von Windenergieanlagen oder eine Pandemie sind.

Eine Fristverlängerung hilft bei Rechtsbehelfen Dritter nur dann, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt. Daher wäre für erfolgreiche Rechtsbehelfe Dritter eine Übertragungsmöglichkeit der Zuschläge sinnvoll, so wie sie im oben ausgeführten Vorschlag enthalten ist.

In dem Vorschlag ist auch die Befugnis der BNetzA enthalten, die Pönalefrist nach § 55 EEG entsprechend anzupassen.

¹ Vgl. hierzu: [BWE Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK zum sog. Osterpaket](#), ab Punkt 3.24.3, S. 47 ff.

² Eine Fristverlängerung hilft bei Rechtsbehelfen Dritter nur dann, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt. Insbesondere für erfolgreiche Rechtsbehelfe Dritter wäre eine Übertragungsmöglichkeit sinnvoll.

³ Hier sind auch Verlängerungsmöglichkeiten für Solaranlagen und Biomasseanlagen einbezogen, da auch diese in der Covid-19-Krise unter den Lieferengpässen und Installationsverzögerungen leiden.

3 Korrektur der Zuschlagswerte auf Basis von indexierter Preisentwicklung ermöglichen

Bei anhaltenden Lieferengpässen und Preissteigerungen aufgrund von Umständen höherer Gewalt (hier Covid-19-Pandemie) kann eine Anhebung der Zuschlagswerte die Umsetzung des bereits bezuschlagten Projekts gewährleisten.

Indem für die Anhebung ein Preisindex für Rohstoffe mit Preisen zum Zeitpunkt **3 Monate** vor der Erteilung des Zuschlages zugrunde gelegt wird, ergibt sich eine administrativ einfach zu handhabende Eingriffsmöglichkeit. Dabei soll die BNetzA auf Antrag anpassen müssen, wenn die entsprechenden Indizes um mehr als **15 Prozent** angestiegen sind und den Zuschlagswert gemäß der Abweichung des Index auf Antrag anpassen.

Zur Rettung der bereits bezuschlagten - aber aufgrund von unerwarteten Preisentwicklungen schwer realisierbaren Projekten - sollte folgender neuer § 36k neu in das EEG aufgenommen werden:

„§ 36k (neu) nachträgliche Anpassung des Zuschlagswertes

Auf Antrag des Bieters passt die Bundesnetzagentur den Zuschlagswert an, wenn Umstände nach § 85 Absatz 2a [höhere Gewalt] vorliegen und nach dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes (2015 = 100) eine Steigerung von mehr als 15 Prozent für Stahl, Aluminium oder Kupfer zwischen der Antragstellung und 3 Monaten vor Erteilung des Zuschlages festgestellt wird (Indexzuschlag). Die Anhebung des Zuschlagswertes entspricht der prozentualen Preissteigerung.“

4 Zur Absicherung des Zinsniveaus: KfW-Zinsprogramm anpassen

Gleichzeitig zu den oben beschriebenen Preissteigerungen erleben wir, dass die - sicher richtige - Reaktion der Notenbanken zur Bekämpfung der Inflation, seit Jahresbeginn einen Zinsschub ausgelöst hat, der in vielen Projekten zu einer Neukalkulation führt.

Auftrag der KfW ist es, die Bundesregierung bei der Erreichung der Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung zu unterstützen. Dafür hat sie in den vergangenen Jahren zinsgünstige KfW-Förderkredite bereitgestellt. Um das Tempo der Energiewende zu dynamisieren und die Teilhabe aller Akteursgruppen zu sichern, sollte die KfW den Zinssatz im KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard" für die kommenden fünf Jahre auf dem Niveau des 1.1.2022 festschreiben.

5 Abschließender Appell

Die beschriebenen Gesetzesanpassungen sind für den dringend erforderlichen Anstieg des Ausbaus der Windenergie an Land zwingend erforderlich. Denn Preissteigerungen, Verzögerungen und höhere Zinsen führen zu Risiken in der Projektierung und damit zur Zurückhaltung; genau das Gegenteil von dem, was für den Ausbau so dringend gebraucht wird! Die zunehmende Unsicherheit in einem stark inflationären Umfeld führt zu Verzögerungen und zu Attentismus bei der Projektentwicklung. Projektentwickler verschieben ihre Vorhaben, weil sie die endgültige Preisgestaltung für die WEA nicht kennen und nicht wissen, ob sich die Anlage für sie rechnet oder nicht. Die Ungewissheit über die Preisgestaltung führt auch zu steigenden Finanzierungskosten, über das generell steigende Zinsniveau hinaus.

Dies widerspricht dem Ziel der Zubausteigerung und belastet die europäischen Windturbinen- und Komponentenhersteller.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, die bereits bezuschlagten und in der Umsetzung befindlichen Projekte nicht aufzugeben, sondern mit einer angemessenen Zuschlagswertanpassung und der Sicherung des Zinsniveaus zu retten, um so die ambitionierten Ausbau- und Klimaschutzziele nicht zu verfehlen.

Ansprechpartner*innen

Philine Derouiche

Leiterin Justiziarat

p.derouiche@wind-energie.de

Mirko Moser-Abt

Teamleiter Politik

Head of European Affairs

m.moser-abt@wind-energie.de

Datum

Juni 2022